

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Bergneustadt im Jahr 2023 vom xx.xx.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516/SGV 7113) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Bergneustadt als örtliche Ordnungsbehörde aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 14.06.2023 für die Stadt Bergneustadt verordnet:

Artikel 1

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des traditionellen „Herbstzaubers“ im Ortsteil Bergneustadt der Stadt Bergneustadt im Bereich der Kölner Str. 220 – 282, der Bahnstraße 2, der Talstr. 1 – 10 sowie der Straße In der Leie 12 geöffnet sein

am Sonntag, den 24. September 2023, von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

- (2) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der „Wiedenester Meile“ im Ortsteil Wiedenest im Bereich der Olper Str. 35 – 77 der Stadt Bergneustadt geöffnet sein

am Sonntag, den 20. August 2023, von 13:00 Uhr – 18:00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die v.g. Verordnung ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.